

Orientierungsrahmen für «Wintersportlager»

Das vorliegende Dokument zeigt auf, wie Wintersportlager im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzvorschriften des Bundes und der Kantone stattfinden können. Das Bundesamt für Sport (BASPO) hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für

Gesundheit (BAG) einen Orientierungsrahmen mit geltenden Rahmenbedingungen verfasst, der für das Erarbeiten von spezifischen Lagerschutzkonzepten gilt. Für Schullager gelten die spezifischen Vorgaben der Schulen gemäss Schulträger resp. deren Behörden.

Grundsätze

Die allgemeinen Hygiene- und Distanzregeln sind einzuhalten. In einem Lager sollen Teilgruppen über die gesamte Zeit (Aktivitäten – Essen – Schlafen) möglichst gleich zusammengesetzt bleiben. Es gilt Kontaktangaben zu erfassen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung von Teilnehmenden, die engen Kontakt zu einer erkrankten Person hatten. Diese Kontaktangaben können auf Antrag der zuständigen kantonalen Stelle eingefordert werden.

Es gilt Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren in sämtlichen Räumen, Transportgegebenheiten sowie in Outdoor-Aktivitäten, wo der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann (Wartezonen, Skilift, Dorfkern etc.).

Die maximale Anzahl Teilnehmende für das ganze Lager und die Teilgruppen wird je nach epidemiologischer Situation von den entsprechend kantonalen Behörden bestimmt und ist abhängig vom Alter der Teilnehmenden. Es gelten unterschiedliche Bestimmungen für Teilnehmende unter und über 16 Jahren.

Zielsetzung und Zuständigkeiten

Ziel ist es, Schneesportlager unter Einhaltung der gesundheitlichen und epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit zu ermöglichen. Dabei gilt nach wie vor, die Übertragungsketten des Coronavirus zu unterbinden.

Nach epidemiologischen Erkenntnissen kann eine Übertragung durch Hygienemassnahmen, Maskentragen und Abstandhalten von 1,5 m unterbrochen werden.

Jede Organisation muss in ihrem eigenen und detailliert ausgearbeiteten Schutzkonzept die folgenden Rahmenbedingungen für ihr Lager konsequent umsetzen. **Die Verantwortung der Einhaltung der vorliegenden Rahmenbedingungen liegt bei der Lagerleitung.**

Entscheidend ist, dass die geltenden Rahmenbedingungen für Winterlager und deren Aktivitäten vollständig, wiederholt und klar vor und während dem Lager allen Beteiligten kommuniziert werden. Nur so werden die Teilnehmenden des Lagers die Massnahmen mittragen und einhalten.

Zentral ist eine korrekte Abstimmung mit den kantonal divergierenden Schutzmassnahmen, eine enge Abstimmung mit den Schutzkonzepten des öffentlichen Verkehrs, der Seilbahnanbieter, der Infrastrukturanbietenden vor Ort sowie den geltenden Rahmenbedingungen zur Ausführung von Sportaktivitäten.

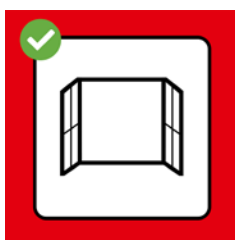
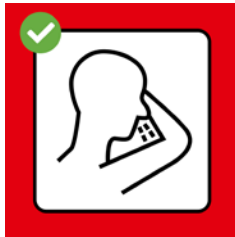
Die Schutzmassnahmen bei sportlichen Aktivitäten sind neu nach Alter definiert. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen ihre Sportaktivität frei ausüben. Personen über 16 Jahren müssen strengere Vorschriften und Rahmenbedingungen einhalten.

An- und Abreise zum Lagerort

Beim Nutzen des öffentlichen Verkehrs gelten die publizierten Verhaltensregeln. Bei Gruppentransporten in Fahrzeugen gilt eine Maskenpflicht.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Geltende Rahmenbedingungen

Die generellen Rahmenbedingungen dienen der Eindämmung des Coronavirus im Kontext von Sportlagern:

1. **Krankheitssymptome:** Teilnehmende und Leitende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Lager teilnehmen. Werden während dem Lager bei einem Teilnehmenden, einer Leitungs- oder Betreuungsperson Krankheitssymptome festgestellt, muss die Person eine Hygienemaske tragen und isoliert werden. Sie muss rasch von einem Arzt untersucht und getestet werden. Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen. Die Lagerleitung orientiert umgehend das gesamte Umfeld über die Situation.
2. **Hygieneregeln:** Die aktuell geltenden Hygieneregeln des BAG sollen eingehalten werden: Regelmässiges, gründliches Händewaschen, keine Hände schütteln, keine Körperkontakte, häufiges Lüften in Räumen u. a.
3. **Abstand halten:** Die Abstandsregeln (1,5 m Mindestabstand) gelten für alle Personen und überall. Bei Schlafräumen ist auf einen möglichst grossen Abstand zwischen den Betten zu achten.
4. **Maskenpflicht:** Es gilt generell eine Maskenpflicht. Ausnahmen sind beim Essen (sitzend), Duschen, im Schlafräum (beim Schlafen, nicht beim Spielen) sowie bei der Ausübung einer Aktivität, welche mit dem Tragen einer Maske nicht vereinbar ist (Sport, Musizieren, u. a.). Die Maskenpflicht ist altersabhängig und wird von der Lagerleitung je nach Aktivität sinnvoll und nach Vorgabe durchgesetzt.
5. **Kontaktdaten und maximale Teilnehmerzahl:** Die maximale Teilnehmenden zahl richtet sich nach den kantonal geltenden Vorschriften und ist abhängig vom Alter der Teilnehmenden. Die vorgegebene Teilnehmerzahl inkludiert die Lagerleitung und Begleitpersonen, die am Lager teilnehmen. Diese werden mittels Präsenzliste erfasst, um bei einer COVID-Infektion die Nachverfolgung möglicher Ansteckungen sicherzustellen.
6. **Beständige Gruppe:** Das Lager besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe. Es wird empfohlen, zu Beginn des Lagers sinnvolle Teilgruppen zu definieren, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen, sich aber nicht mit anderen Teilgruppen mischen. Das gilt auch für die Belegung im Schlafsaal. Teilgruppen erleichtern bei einer COVID-Infektion die Nachverfolgung von Ansteckungen und verringern die Anzahl der möglichen Quarantäne-Fälle.
7. **Lagerverantwortung und Schutzkonzept:** Wer ein Lager plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person (Lagerleitung) bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist und ein für das entsprechende Lager spezifisches, sämtlichen Vorschriften entsprechendes Schutzkonzept vorlegen kann. Dieses Schutzkonzept berücksichtigt die entsprechenden Schutzkonzepte der Wintersportorte inkl. Gastronomie, Transport und Sportaktivitäten.